

WENN DER STAAT TÖTET

TODESSTRAFE IN BELARUS
STAND 21. JULI 2017

AMNESTY
INTERNATIONAL



TODESSTRAFE IN BELARUS

Belarus (Weißrussland) ist weiterhin das einzige Land in der Region Europa und Zentralasien, das die Todesstrafe anwendet. 2016 fanden mindestens vier Exekutionen statt. Die Todesstrafe wird vor dem Hintergrund eines mit Mängeln behafteten Justizsystems angewendet, ihr Vollzug ist von strikter Geheimhaltung umgeben. Damit widersetzt sich Belarus dem weltweiten Trend zur Abschaffung der Todesstrafe. Amnesty International verurteilt die fortdauernde Anwendung der Todesstrafe durch die belarussischen Behörden.

ENTWICKLUNG

Die Todesstrafe findet nach wie vor viel Zuspruch in der belarussischen Bevölkerung. Im Jahr 1996 sprachen sich 80 Prozent der Bevölkerung in einem Referendum gegen die Abschaffung der Todesstrafe aus. Am 30. Mai 2002 lehnte auch das Unterhaus des belarussischen Parlaments die Abschaffung der Todesstrafe ab. Obwohl es in Belarus einige Verbesserungen im Todesstrafensystem gegeben hat, haben die Behörden auch bis heute keinen Versuch unternommen, die Todesstrafe vollständig abzuschaffen.

Am 4. November 2003 wandte sich das belarussische Parlament mit der Frage an das Verfassungsgericht, ob die Todesstrafe mit der belarussischen Verfassung und internationalen Standards vereinbar sei. Am 11. März 2004 stellte das Verfassungsgericht daraufhin fest, dass einige Artikel des belarussischen Strafrechts weder verfassungskonform sind, noch mit völkerrechtlichen Normen in Einklang stehen. Das Verfassungsgericht erklärte zudem, dass es unter diesen Umständen geboten sei, die Todesstrafe abzuschaffen oder zumindest ein Hinrichtungsmoratorium zu verhängen.

Am 11. Juli 2005 sagte die stellvertretende Chefin des Präsidialamts, dass die Abschaffung der Todesstrafe in Betracht gezogen werden könne, sobald die sozioökonomischen Bedingungen dafür gegeben seien. Ende 2007 erklärte Innenminister Wladimir Naumow allerdings, dass er eine Aussetzung der Todesstrafe für verfrüht halte. Naumow vertrat die Ansicht, dass man auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion nicht ohne die Todesstrafe auskommen könne.

Am 6. Juni 2008 deutete der Generalstaatsanwalt des Landes, Grigory Vasilevich, in einer Erklärung an, dass die Todesstrafe möglicherweise per Präsidentenverordnung oder durch eine Parlamentsabstimmung abgeschafft werde. Des Weiteren stellte Vasilevich klar, dass nicht daran gedacht werde, die Frage der Abschaffung der Todesstrafe in einem Referendum zu entscheiden. Am 25. Juni 2009 erklärte der Vorsitzende des Obersten Gerichts, Valyantsin Sukala, dass die Verfassung die Todesstrafe nur als vorübergehende Strafsanktion vorsehe und es daher auf längere Sicht zu einer Abschaffung der Todesstrafe kommen müsse. Sukala betonte, dass er lebenslange Haftstrafen im Hinblick auf die Härte des Strafmaßes als mit der Todesstrafe vergleichbar erachte. Mitte 2009 erklärte der Vorsitzende des Nationalen Sicherheitsausschusses, Viktor Huminski, dass im Unterhaus des Parlaments eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, um Vorschläge für die Einführung eines Moratoriums für die Todesstrafe auszuarbeiten.

Am 23. Juni 2009 sprach sich die Parlamentarische Versammlung des Europarats (PACE) für die Wiederherstellung des Sondergaststatus für das belarussische Parlament aus. Eine Vorbedingung für die Wiederherstellung des Sondergaststatus ist allerdings ein Moratorium auf die Vollstreckung der Todesstrafe.



Im Dezember 2009 erteilte der Vorsitzende der belarussischen Nationalversammlung, Boris Batura, der wiederholten Forderung des Europarats nach einem Aussetzen der Todesstrafe eine klare Absage. Batura erklärte wörtlich, dass „viele unserer Bürger glauben, dass die Todesstrafe eine angemessene Antwort auf besonders schwere Verbrechen ist“. Außenminister Sergej Martynow ist ebenfalls der Meinung, dass die Todesstrafe in Belarus nur durch ein Referendum abgeschafft werden könne, da die Todesstrafe in den 1990er Jahren durch ein Referendum eingeführt worden ist. Auch die Europäische Union hat Bedingungen an die Regierung von Belarus gestellt, von denen eine Normalisierung der Beziehungen zwischen Minsk und Brüssel abhängen. Eine davon ist die Verhängung eines Todesstrafen-Moratoriums.



Staatspräsident Lukaschenko hat sich am 12. November 2010 erstmals für ein Moratorium bei der Todesstrafe ausgesprochen. Gerichte sollten diese „grausame Strafe“ nicht mehr verhängen, sagte er nach Angaben der staatlichen weißrussischen Nachrichtenagentur Belta. „Aller Wahrscheinlichkeit nach werden wir die Todesstrafe durch lebenslange Haft ersetzen“, wird Lukaschenko zitiert. Eine endgültige Abschaffung dieser Strafform sei nur durch eine Volksabstimmung möglich, heißt es weiter. Die Mehrheit der Weißrussen sei allerdings weiterhin für die Strafe und müsse noch für die Abschaffung gewonnen werden, so der Präsident. Experten weisen jedoch darauf hin, dass die Verfassung des Landes die Anwendung der Todesstrafe „als Höchststrafe bis zu ihrer Abschaffung“ vorsehe. Somit sehe die Verfassung die Möglichkeit vor, die Todesstrafe abzuschaffen. Ein Referendum wäre deswegen nicht notwendig, und für die Verhängung eines Hinrichtungsstopps schon gar nicht.

Im Oktober 2013 veröffentlichten die Nichtregierungsorganisationen „Strafreform International“ und das Belarussische Helsinki-Komitee Umfragen, laut welchen 64 % der Belarussinnen und Belarussen die Todesstrafe unterstützen, wenn sie direkt danach gefragt werden. 31 % lehnten sie hingegen ab.

HINRICHTUNGEN

Informationen über die Todesstrafe gelten in Belarus als Staatsgeheimnis. Aufgrund der Geheimhaltung können weder verlässliche Daten über die Anzahl der Todesurteile und Hinrichtungen erhoben werden, noch in allen Fällen die Identität der Todeskandidaten geklärt werden. Nach Angaben des Justizministeriums sind zwischen 1994 und 2014 245 Todesurteile verhängt und vollstreckt worden. Menschenrechtsorganisationen beziffern die Zahl der Hinrichtungen mit etwa 400, die seit der Unabhängigkeit des Landes im Jahr 1991 stattgefunden haben sollen. 2016 wurden mindestens vier Männer exekutiert.

ANWENDUNGSBEREICH

Belarus behält die Todesstrafe für eine lange Liste an Straftaten bei. Insgesamt kann bei 14 Straftatbeständen die Todesstrafe verhängt werden. Davon gelten zwölf Straftatbestände in Friedenszeiten und zwei in Kriegszeiten. Die Verhängung der Todesstrafe ist für keinen Straftatbestand zwingend vorgeschrieben, sondern liegt im Ermessen des Gerichts. Alternatives Strafmaß ist die 1999 eingeführte lebenslange Freiheitsstrafe. In der Praxis wird die Todesstrafe derzeit nur bei „vorsätzlichem Mord unter erschwerenden Umständen“ (Paragraf 139 Strafgesetzbuch) verhängt. Am 28. Januar 2015 traten Änderungen des Strafgesetzbuchs in Kraft, die die Möglichkeit vorsehen, bereits im Vorverfahren nach einer Vereinbarung mit der Staatsanwaltschaft auf die Todesstrafe zu Gunsten einer lebenslangen Haftstrafe zu verzichten.



AUSNAHMEN

Gegen Jugendliche unter 18 Jahren darf die Todesstrafe nicht verhängt werden. Auch Männer, die zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung ihr 65. Lebensjahr vollendet haben, dürfen seit Januar 2001 nicht mehr zum Tode verurteilt werden. Für Frauen ist die Todesstrafe seit dem 1. März 1994 abgeschafft. Von der Todesstrafe ausgenommen sind ferner Personen, die eine schwere Straftat im Zustand verminderter Schuldfähigkeit begangen haben, z.B. als Folge einer psychischen Erkrankung, geistiger Verwirrung, geistiger Behinderung oder anderer krankhafter Störungen der Geistestätigkeit.

GERICHTSVERFAHREN

Solange die Todesstrafe aufrechterhalten wird, kann das Risiko der Hinrichtung eines Unschuldigen nie ausgeschlossen werden. Dieses Risiko ist in Belarus besonders hoch, da das Justizsystem schwere Mängel aufweist. Internationale Standards für faire Gerichtsverfahren werden nicht eingehalten. Es finden Prozesse oft unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. „Geständnisse“ werden teilweise unter Folter und Misshandlung erzwungen. Gegen Todesurteile, die von Bezirksgerichten in erster Instanz gefällt werden, sind Rechtsmittel zulässig. Höchste Berufungsinstanz ist der Oberste Gerichtshof in Minsk. Allerdings werden Straftäter teilweise direkt vor dem Obersten Gerichtshof, somit also vor dem höchsten Gericht, angeklagt und verurteilt. In diesen Fällen besteht keine Möglichkeit, Rechtsmittel vor einem höheren Gericht einzulegen. Insofern bleibt Gefangenen oftmals der Zugang zu effektiven Berufungs- und Beschwerdeinstanzen verwehrt. Seit 1999 besteht die Möglichkeit, dass der Präsident eine Todesstrafe im Falle eines Gnadengesuchs in eine lebenslange Haftstrafe umwandelt. Der genaue Ablauf ist geheim. Seit seinem Amtsantritt im Jahr 1994 soll Präsident Lukaschenko lediglich einem Gnadengesuch zugestimmt haben, indem er 1996 eine Todesstrafe durch 20 Jahre Gefängnis ersetzte.

TODESTRAKTE

Die Haftbedingungen für Todeskandidaten entsprechen nicht den internationalen Standards. Der Todestrakt befindet sich im Kellergeschoss des Untersuchungsgefängnisses SISO Nr. 1 in der Hauptstadt Minsk. Todeskandidaten haben kein Recht auf Hofgang an der frischen Luft. Zudem ist die elektrische Beleuchtung in den Zellen Tag und Nacht eingeschaltet.



Fotos von Todeszellen, aufgenommen im Jahr 2003

VOLLSTRECKUNG

Die Vollstreckung eines Todesurteils¹ erfolgt in der Regel innerhalb von sechs Monaten nach Verhängung der Strafe. Sobald ein Gnadengesuch abgelehnt wurde, ergeht normalerweise unverzüglich der Hinrichtungsbefehl. In Belarus werden weder Datum noch Uhrzeit einer anstehenden Hinrichtung angekündigt und es wird kein letztes Treffen mit Angehörigen gewährt. Gefangene in der Todeszelle erfahren von ihrer Hinrichtung erst dann, wenn diese unmittelbar bevorsteht. Daher müssen Todeskandidaten ständig damit rechnen, zur Hinrichtung gebracht zu werden, wenn sie ihre Zelle verlassen müssen.

Zur Vollstreckung des Todesurteils werden Gefangene in einen Raum gebracht, in dem ihnen in Anwesenheit des Gefängnisdirektors, eines Staatsanwalts, eines weiteren Mitarbeiters des Innenministeriums und eines Arztes verlesen wird, dass ihr Gnadengesuch abgelehnt wurde und dass das Todesurteil nun vollstreckt wird. Nach Verkündung des Hinrichtungsbefehls führt man den Gefangenen in einen angrenzenden Raum, legt ihm dort eine Augenbinde an, zwingt ihn auf die Knie und vollstreckt das Todesurteil binnen Minuten durch einen Pistolenschuss in den Hinterkopf; manchmal sind mehrere Schüsse erforderlich.

Angehörige und Anwälte werden erst nach der Hinrichtung eines Gefangenen davon in Kenntnis gesetzt. Die Verwandten warten oftmals Wochen und Monate auf eine offizielle Bestätigung über die Vollstreckung der Todesurteile. Das genaue Hinrichtungsdatum wird geheim gehalten. Nach belarussischem Recht wird der Leichnam der Hingerichteten nicht an deren Familien zur Bestattung ausgehändigt. Die Angehörigen erhalten zudem keine Informationen dazu, wo sie begraben wurden.

Die vollständige Geheimhaltung um die Todesstrafe führt dazu, dass die zum Tode Verurteilten und ihre Angehörigen nicht wissen, welcher Tag der letzte Tag der Inhaftierten sein wird, was die ohnehin traumatische Situation noch verschärft. Die Inhaftierten werden so daran gehindert, sich psychologisch und emotional auf ihren Tod vorzubereiten. Anwälte werden daran gehindert, weitere rechtliche Schritte einzuleiten. Die Familien können keinen Abschied von den Todeskandidaten nehmen und sie nicht entsprechend ihren Traditionen und Glaubensprinzipien beerdigen.

Nach internationalen Standards sind Staaten, welche die Todesstrafe beibehalten, dazu aufgefordert, Informationen über die Verhängung und den Vollzug dieser Strafe öffentlich zugänglich zu machen. Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat den Standpunkt eingenommen, dass die komplette Geheimhaltungspolitik um die Todesstrafe die Familien der Todeskandidaten einschüchtert und bestraft, indem sie sie in einen Zustand der Ungewissheit und des seelischen Leids versetzt. Dies kommt einer unmenschlichen Behandlung gleich und verletzt Artikel 7 (Verbot der Folter) des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte.

JÜNGSTE EREIGNISSE

Im Rahmen der Allgemeinen regelmäßigen Überprüfung wurde die Menschenrechtssituation von Belarus am 12. Mai 2010 durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen begutachtet. Belarus akzeptierte die Empfehlung, Mindeststandards zur Einschränkung der Anwendung der Todesstrafe zu berücksichtigen.

¹ Die einzige offiziell zugängliche Information darüber, wie die Todesstrafe vollstreckt wird, ist in den Paragraphen 174 – 176 des Strafvollzugsgesetzes der Republik Belarus enthalten. Paragraph 175 (5) schreibt vor, dass der Leichnam eines Hingerichteten nicht übergeben und der Begräbnisort nicht mitgeteilt wird.



gen und ein Hinrichtungsmoratorium im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe zu erlassen. Die weißrussische Delegation merkte an, dass die Todesstrafe äußerst selten verhängt werde und dass eine parlamentarische Arbeitsgruppe eingerichtet worden sei, um Möglichkeiten zur Abschaffung der Todesstrafe zu finden. Im Laufe des Jahres 2010 teilte Belarus dem Menschenrechtsrat jedoch mit, dass das Land den Ratsempfehlungen nicht entsprechen werde. Der Staat erklärte, der Beschluss, die Todesstrafe abzuschaffen oder ein Moratorium für Hinrichtungen einzuführen, könne angesichts des Ergebnisses einer Volksabstimmung aus dem Jahr 1996 nicht gefasst werden. Außerdem sei dem Gesetz entsprechend die Einrichtung, in der die Todesstrafe vollzogen wird, angehalten, das Gericht, welches das Urteil fällte, über den Vollzug der Strafe zu benachrichtigen. Das Gericht solle daraufhin die nächsten Angehörigen informieren. Das Gesetz sehe nicht vor, dass andere Organisationen oder einzelne Personen über die Durchführung einer Todesstrafe informiert werden müssen.

Am 1. August 2011 erhob die weißrussische Justiz Anklage gegen zwei Männer wegen des Anschlags auf die U-Bahn in Minsk. Es handelt sich um Dzmityr Kanavalau und Uladzslau Kavalyou, beide damals 25 Jahre alt. Bei der Explosion in einer Bahnstation waren am 11. April 2011 15 Menschen gestorben und etwa 300 verletzt worden. Die Generalstaatsanwaltschaft teilte mit, die Anklage unter anderem wegen Terrorismus erfolge aufgrund von „Geständnissen“. Kavalyou widersprach jedoch vor Gericht sein angebliches Geständnis mit der Begründung, er habe es unter Druck abgeben müssen. Kanavalau beklagte Misshandlungen in der Haft. Die Verdächtigen wurden auch für drei frühere Anschläge verantwortlich gemacht. Am 30. November 2011 verhängte der Oberste Gerichtshof gegen die beiden Männer die Todesstrafe. Dem Schuldspruch zufolge wurde Kanavalau wegen Terrorismus und Kavalyou wegen Mitwisserschaft verurteilt. Da das Gerichtsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof stattfand, konnten keine weiteren Rechtsmittel eingelegt werden. Das Verfahren genügte den internationalen Standards für faire Prozesse in vielerlei Hinsicht nicht. In Belarus kam es zu einer noch nie da gewesenen öffentlichen Welle an Kritik, und es wurden Petitionen zur Verhinderung der Hinrichtung von Dzmityr Kanavalau und Uladzslau Kavalyou gestartet. Über 50.000 Personen unterschrieben die Petition. Auch der Europarat rief Weißrussland dazu auf, die Urteile nicht zu vollstrecken. Am 14. März 2012 wurde bekannt, dass Staatschef Alexander Lukaschenko die Begnadigung der zum Tode verurteilten Männer abgelehnt hatte. Lukaschenko begründete seine Entscheidung im Staatsfernsehen mit der „besonderen Schwere des Verbrechens und der erhöhten Gefahr für die Gesellschaft“. Laut Staatsmedien wurden beide Männer am 15. März 2012 hingerichtet. Im Falle von Uladzslau Kavalyou hatte der UN-Menschenrechtsausschuss² offiziell beantragt, das Todesurteil solange nicht zu vollstrecken, bis der Ausschuss über seinen Antrag auf Prüfung entscheiden konnte. Derartige Aufforderungen sind nach dem Völkerrecht bindend. Vertreter des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen brachten deshalb ihre ernste Besorgnis über die Exekutionen zum Ausdruck und warfen dem Land einen eklatanten Verstoß gegen seine völkerrechtlichen Verpflichtungen vor.

Am 9. Dezember 2011 überreichten Vertreterinnen und Vertreter von Amnesty International, der belarussischen Menschenrechtsorganisation Viasna und des Belarussischen Helsinki Komitees Präsident Lukaschenko eine Petition mit über 250.000 Unterschriften, die ein Ende der Todesstrafe in Weißrussland fordert.

Im Juni 2013 veranstaltete die belarussische parlamentarische Arbeitsgruppe zur Todesstrafe gemeinsam mit dem Europarat in Minsk einen Runden Tisch. Das Oberhaupt der Belarussischen Orthodoxen Kirche, Metropolit Filaret, sprach sich bei dieser Gelegenheit für die Abschaffung der Todesstrafe aus. Im Oktober 2013 veröffentlichten die Nichtregierungsorganisationen „Strafreform International“ und

² Das unabhängige Gremium ist damit beauftragt, die Umsetzung des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte zu überwachen. Belarus ist seit 1973 Vertragspartei dieses Völkerrechtsabkommens.



das „Belarussische Helsinki-Komitee“ Umfragen, laut denen 64 Prozent der Belarussinnen und Belarussen die Todesstrafe unterstützen, wenn sie direkt danach gefragt werden. 31 Prozent lehnten sie hingegen ab. Der Prozentsatz der Unterstützerinnen und Unterstützer der Todesstrafe ist somit deutlich niedriger als in einem 1996 abgehaltenen Referendum, auf das sich die Regierung regelmäßig bezieht und in welchem sich 80 Prozent der Beteiligten für die Todesstrafe ausgesprochen hatten.

Im Jahr 2013 ergingen mindestens vier Todesurteile, Hinrichtungen wurden jedoch nicht bekannt. Damit fanden erstmals seit 2009 binnen Jahresfrist keine Exekutionen statt.

Belarus begann im April 2014 wieder damit, Hinrichtungen durchzuführen und beendete damit eine 24-monatige Hinrichtungspause, durch welche die Region Europa und Zentralasien vorübergehend zur hinrichtungsfreien Zone geworden war. Mindestens drei Todesurteile wurden im Laufe des Jahres 2014 in Belarus vollstreckt.

2015 ergingen mindestens zwei weitere Todesurteile, Berichte über Hinrichtungen wurden jedoch nicht bekannt.

Am 5. Januar 2016 befand das Bezirksgericht Minsk Gennadii Yakovitskii für schuldig, seine Partnerin ermordet zu haben. Das Gericht verhängte die Todesstrafe. Der Oberste Gerichtshof lehnte sein am 20. Januar 2016 eingereichtes Rechtsmittel gegen Urteil und Strafmaß ab. Der 49-Jährige wurde am 5. November 2016 hingerichtet.

Siarhei Khmialeuski wurde im Februar 2016 wegen Doppelmords zum Tode verurteilt. Am 6. Mai 2016 bestätigte der Oberste Gerichtshof sein Urteil. Die Vollstreckung erfolgte am 5. November 2016.

Am 28. Dezember 2016 fällte das Bezirksgericht in der Stadt Homel in erster Instanz das Todesurteil gegen Kiryl Kazachok, der schuldig befunden worden war, seine beiden Kinder am 31. Januar 2016 getötet zu haben.

Insgesamt sind im Jahr 2016 vier Todesurteile verhängt und vier Männer exekutiert worden.

Gegen den 33-jährigen Siarhei Vostrykau erging am 19. Mai 2016 u. a. wegen Vergewaltigung und Mord in zwei Fällen das Todesurteil, welches der Oberste Gerichtshof am 4. Oktober 2016 bestätigte. Es wird angenommen, dass das Urteil zwischen dem 13. und 29. April 2017 vollstreckt wurde.

Aliaksei Mikhalenya wurde vom Bezirksgericht der Stadt Homel am 17. März 2017 wegen Doppelmords, begangen im März 2016, zum Tode verurteilt. Der Oberste Gerichtshof bestätigte am 30. Juni 2017 das Verdikt zur sofortigen Vollstreckung. Das Regionalgericht der im Osten des Landes gelegenen Stadt Mahiliou sprach am 21. Juli 2017 Ihar Hershankou und Siamion Berazhnoy wegen sechsfachen Mordes schuldig und verurteilte die beiden Männer zum Tode. Damit sind 2017 in Belarus inzwischen drei Todesurteile ergangen.



AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT,

- alle verhängten Todesurteile unverzüglich in langjährige Haftstrafen umzuwandeln,
- ein Moratorium für die Todesstrafe zu beschließen, das auf eine vollständige Abschaffung der Todesstrafe abzielt,
- die Öffentlichkeit in Belarus umfassend über die Todesstrafe zu informieren und somit auf die Abschaffung der Todesstrafe vorzubereiten,
- die Haftbedingungen, einschließlich der Unterbringung in den Todeszellen, zu verbessern und in Einklang mit den internationalen Standards zu gestalten, insbesondere
- Familienmitgliedern sowie Anwälten besseren Zugang zu den Verurteilten und verbesserte Besuchsrechte einzuräumen,
- die zum Tode Verurteilten und ihre Familien im Vorfeld über das Hinrichtungsdatum und Begräbnisverfahren zu informieren,
- die Angehörigen der Hingerichteten nach der Vollstreckung der Todesstrafe zumindest über den Begräbnisort in Kenntnis zu setzen sowie den Leichnam des Toten zur Beerdigung an die Hinterbliebenen zu übergeben.

IMPRESSUM

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe . Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de . E: todesstrafe@amnesty.de

BILDNACHWEIS:

Titelbild: nachgestellte Hinrichtungsszene, © Amnesty International
Bild S. 3: Demonstration gegen die Todesstrafe vor der belarussischen Botschaft in Moskau, Juni 2009
© Amnesty International
Bilder S. 4: Todeszellen in Minsk, © Amnesty International/Legal Initiative



AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 30 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 Aachen

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.amnesty.de
www.amnesty.org/en/death-penalty
www.amnesty-todesstrafe.de

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro.
Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100

BIC: BFS WDE 33XXX

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

